



Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei der Gemeinde Köniz

3. April 1973

S t a t u t e n

I. Wesen und Zweck

Art. 1

¹ Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVF) der Gemeinde Köniz ist die Ortspartei der CVP der Schweiz und des Kantons Bern (alter Kantonsteil).

² Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Bundes- und der Kantonalpartei.

Art. 2

¹ Die CVP der Gemeinde Köniz vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zu den Grundsätzen und Programmen der Kantonal- und der Bundespartei bekennen. Die Partei ist bestrebt, diese Grundsätze und Programme in der Gemeinde Köniz zu verwirklichen, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung fördert und zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nimmt.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Partei Untergliederungen schaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und in der Gemeinde Köniz Wohnsitz hat.

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft ist vom Bewerber schriftlich zu beantragen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.

² Gegen Ablehnungsentscheide besteht ein Rekursrecht an das Schiedsgericht der Kantonalpartei, welches endgültig entscheidet.

³ Mit dem Beitritt zur Ortspartei wird man Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Wegzug oder Ausschluss.

² Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.

³ Ueber den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Gegen Ausschlussentscheide kann beim Schiedsgericht der Kantonalpartei rekurriert werden, das endgültig entscheidet.

Art. 6

Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisanten betrachtet. Sie haben ein Mitsprache- und Antragsrecht, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7

¹ In Parteiämter gemäss Artikel 8 können nur Parteimitglieder gewählt werden.

² Als Kandidaten für Behörden und Kommissionen können auch Sympathisanten und ausnahmsweise andere Nichtmitglieder bestimmt werden.

III. Organe

Art. 8

¹ Die Organe der Partei sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) die Revisionsstelle

² Die Mitglieder des Parteivorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für zwei weitere Amtsperioden wieder wählbar.

³ Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.

Art. 9

Für Beschlüsse der Parteiorgane gilt das offene Handmehr. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

Art. 10

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie tritt mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung zusammen.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Zwanzig Mitglieder können deren Einberufung verlangen.

³ Die Einladung ist in der Regel zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erlassen.

⁴ Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 11

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a) den Erlass und die Revision der Statuten
- b) die Stellungnahme der Ortspartei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen; vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e.
- c) die Genehmigung von Wahlabmachungen mit anderen Parteien; vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e.
- d) die Bezeichnung der Kandidaten für die Gemeinderatswahlen
- e) Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung der Kantonal- und der Amtspartei.
- f) die Durchführung besonderer Parteiaktionen (initiative, Referendum u. a.)
- g) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und des Tätigkeitsberichtes des Parteivorstandes
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- i) das Budget und den Mitgliederbeitrag; vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h
- k) eingegangene Anträge.

² Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) den Parteipräsidenten
- b) die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- c) die Mitglieder der Revisionsstelle
- d) die Delegierten und Stellvertreter an die Delegiertenversammlungen der Kantonal- und der Amtspartei.

Art. 12

¹ Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei, Er besteht nebst dem Präsidenten aus sechs bis zehn Mitgliedern.

² Parteizugehörige Behördenmitglieder, die nicht im Vorstand sind, werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Der Parteipräsident kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

¹ Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Ortspartei, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindung zu Behörden und Kommissionen sowie zu den Organen der CVP in Bund und Kanton.

² Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
- b) er berichtet jährlich über die Tätigkeit der Ortspartei und über die politische Lage der Gemeinde Köniz;
- c) er arbeitet Aktionsprogramme aus;
- d) er bereitet die Wahlen in Gemeindeämter vor und bestimmt die Kandidaten für Kommissionen;
- e) er kann Stellungnahmen zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen sowie zu Wahlabmachungen mit andern Parteien beschliessen, sofern die Einberufung der Mitgliederversammlung als nicht notwendig erachtet wird oder aus Zeitgründen nicht möglich ist;
- f) er entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches sowie über den Ausschluss aus der Partei;
- g) er wählt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier, einen Werbechef und einen Pressechef;
- h) er kann Ausgabenposten beschliessen, welche den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigen;
- i) er vertritt die Ortspartei nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 14

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Ausschüssen übertragen, zu denen auch Dritte beigezogen werden können.

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben Bücher und Kasse zu prüfen und an der Hauptversammlung zu berichten.

IV. Finanzen

Art. 16

¹ Die finanziellen Mittel der Partei werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Beiträge, insbesondere der Sympathisanten, sowie Spenden und Zuwendungen.

² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Ueber die Verwendung des bei der Auflösung der Partei vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 17

¹ Anträge auf Revision der Statuten sind dem Parteivorstand einzureichen, der sie der Mitgliederversammlung unterbreitet.

² Die revidierten Statuten bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Partei beschliessen. Es bedarf dazu einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 19

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 3. April 1973 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 1969 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Anton Blatter

sig. Stephan Lagger

Unveränderte Neuauflage
14. Dezember 2004, Ignaz Caminada